

Münchener Juristische Beiträge · Band 59

Fabian Christoph Biller

**Die Eigenhaftung
des Verrichtungsgehilfen**

Eine vergleichende Untersuchung
der Entwicklung
im französischen Deliktsrecht



Herbert Utz Verlag · München

Münchner Juristische Beiträge

Herausgeber der Reihe:
Dr. jur. Thomas Küffner

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte
bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Zugleich: Dissertation, München, Univ., 2005

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch
begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung,
des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der
Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem We-
ge und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen
bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwendung,
vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH 2006

ISBN 3-8316-0585-8

Printed in Germany

Herbert Utz Verlag GmbH, München
Tel.: 089-277791-00 · www.utzverlag.de

INHALTSÜBERSICHT

EINLEITUNG.....	1
TEIL I: Die „Ausgangslage“ der Haftung des Verrichtungsgehilfen.....	7
Kap. 1 Haftungsbegründende Tatbestände in Frankreich	7
Kap. 2 Haftungsbegründende Tatbestände in Deutschland.....	25
Kap. 3 Gegenüberstellung	35
Kap. 4 Haftung für Dritte im „Code civil“	38
TEIL II: Die Entwicklung der Haftung nach Art. 1384 al. 5 Cc	53
Kap. 1 Haftung nach Art. 1384 al. 5 Cc	53
Kap. 2 Lösungsvorschläge der Literatur zur überkommenen Rechtslage in Frankreich.....	107
Kap. 3 Rechtslage in Deutschland.....	118
Kap. 4 Rechtsprechung in Frankreich	138
ZUSAMMENFASSUNG.....	187
LITERATURVERZEICHNIS	198

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG.....	1
§ 1 Vorbemerkung	1
§ 2 Ziel der Untersuchung.....	1
§ 3 Gang der Untersuchung	4
TEIL I: Die „Ausgangslage“ der Haftung des Verrichtungsgehilfen.....	7
Kap. 1 Haftungsbegründende Tatbestände in Frankreich.....	7
§ 1 Rechtsquellen des französischen Deliktsrechts	7
§ 2 Haftung für eigenes Handeln	8
A. Artt. 1382, 1383 Cc	8
B. „Dommage“	9
C. „Faute“	9
I. Objektiv pflichtwidriges Verhalten („culpabilité“)	11
II. Imputabilité	12
1. Vorwerfbarkeit des Verhaltens - der Täterwille.....	13
2. Zurechnungsfähigkeit als Voraussetzung.....	14
III. „Entschuldigungsgründe“ und Mitverschulden	15
1. „force majeure“	15
2. Mitverschulden „fait de la victime“	15
D. Zusammenfassung	16
§ 3 Haftung für Schädigungen durch Sachen („responsabilité du fait des choses“)	17
A. Rechtsquellen.....	17
B. Entwicklung der Haftung für Schädigung durch Sachen nach Art. 1384 al. 1 Cc	17
C. Voraussetzungen der Haftung für Schädigung durch Sachen	18
I. Chose	18
II. Fait de la chose.....	19
III. Gardien.....	20
1. Eigentümer	20
2. Garde materielle	20
3. Alternativität der „garde“	21

4. Übergang der „garde“ vom Eigentümer auf Dritte	21
5. „Préposé“ und „gardien“	22
6. Die Zurechnungsfähigkeit des „gardien“	23
7. Beweislastverteilung und Entlastungsmöglichkeiten des „gardien“	23
8. Verhältnis zu Artt. 1382, 1383 Cc.....	24
9. Zusammenfassung	24
Kap. 2 Haftungs begründende Tatbestände in Deutschland.....	25
§ 1 Rechtsquellen des Deliktsrechts	25
§ 2 Haftung für eigenes Handeln	25
A. Verschuldenshaftung	25
B. Verschuldensunabhängige Haftung	26
I. Gefährdungshaftung	26
II. Billigkeitshaftung	26
§ 3 Haftung weisungsgebundener Personen	26
A. §§ 826, 823 Abs. 2 BGB	27
B. § 823 Abs. 1 BGB.....	27
I. Unmittelbare Rechtsgutverletzungen der in § 823 Abs. 1 BGB aufgezählten Rechtsgüter	27
1. Verrichtungsgehilfen allgemein	27
2. Arbeitnehmer und Angestellte	27
II. Mittelbare Rechtsgutverletzungen	28
1. Verkehrspflichten	28
2. Originäre Verkehrssicherungspflichten.....	29
3. Übernahme von Verkehrspflichten	30
4. Rechtsprechung zur Verkehrspflichtigkeit von Weisungsgebundenen	31
a. Verletzung von Verkehrssicherungspflichten bzw. von gegenüber der Allgemeinheit bestehenden Pflichten	32
b. Verletzung von nicht der Allgemeinheit gegenüber bestehenden Verkehrspflichten.....	32
c. Haftung für die Verletzung von Verkehrspflichten zur Sicherung vor Körper- und Gesundheitsschäden	33
d. Literatur	34
5. Zusammenfassung	34

Kap. 3 Gegenüberstellung	35
§ 1 Haftung für eigenes Handeln	35
A. Generalklausel bzw. Enumerationsprinzip	35
B. Haftungsauslösendes Verhalten.....	35
§ 2 Sachhalterhaftung	36
Kap. 4 Haftung für Dritte im „Code civil“	38
§ 1 Allgemeiner Haftungstatbestand, Art. 1384 al. 1 Cc.....	38
A. Arrêt Blicq	38
B. Haftungsvoraussetzungen	39
C. Zusammenfassung	40
§ 2 Elternhaftung nach Art. 1384 al. 4 Cc	41
A. Rechtsquellen.....	41
B. Entwicklung der Haftung.....	42
I. Arrêt Gesbaud.....	42
II. Arrêt Fullenwarth	43
III. Arrêt du 13 avr. 1992.....	44
IV. Arrêt Bertrand.....	45
V. Die Jahre 1997 bis 2000.....	45
VI. Arrêt Levert	46
VII. „Arrêts Minc“ und „Poulet“ der „Assemblée plénière“	47
C. Entlastungsmöglichkeiten der Eltern.....	48
D. Wirkungen der Elternhaftung.....	48
E. Stellungnahme.....	49
TEIL II: Die Entwicklung der Haftung nach Art. 1384 al. 5 Cc	53
Kap. 1 Haftung nach Art. 1384 al. 5 Cc	53
§ 1 Rechtsquellen	53
§ 2 Rechtsnatur der Haftung	53
A. Verschuldenshaftung	54
B. Risikotheorie	54
C. Repräsentationstheorie.....	55
D. Garantshaftung	56

E. Viney	57
F. Zusammenfassung	57
§ 3 Haftungsvoraussetzungen	57
A. Verhältnis zwischen „commettant“ und „préposé“	58
I. Weisungsbefugnis	58
1. Subordination juridique	58
2. Commettant occasionnel	58
3. Fachkenntnisse	59
4. Ausübung der Weisungsmacht	59
5. Zusammenfassung	60
II. Mehrere „commettants“	61
1. Cumul d'autorité	61
2. Fractionnement d'autorité	61
3. Déplacement d'autorité	62
III. Zusammenfassung und Unterschiede zum deutschen Recht	62
1. § 831 BGB	62
a. Rechtsnatur	62
b. Verhältnis von Geschäftsherr zu Verrichtungsgehilfe	63
2. Gegenüberstellung	64
B. Schädigung durch eine Tat des Préposé	64
I. Fait générateur	64
1. Sachhalterhaftung des „préposé“ als „fait générateur“	65
2. Fait illicite	66
a. Rechtsprechung	66
b. Literatur	67
aa. Ansicht von <i>O. Tournafonds</i>	67
bb. Ansicht von <i>Groutel</i>	68
cc. Ansicht von <i>Billiau</i>	69
dd. Ansicht von <i>Flour/Aubert/Savaux</i>	69
ee. Ansicht von <i>P. Jourdain</i>	70
3. Zusammenfassung	70
a. Frankreich	70
b. Deutschland	71
c. Vergleich	72
II. Connexité	72
1. Schadensverursachung „dans les fonctions“	73
2. Schadensverursachung „sans rapport avec les fonctions“	74

3. Schadensverursachung „à l’occasion“ und „l’abus de fonctions“	74
a. Entwicklung	74
aa. Chambres civiles.....	76
bb. Chambre criminelle	77
cc. Zusammenfassung	77
dd. „Chambres réunies“ und „Assemblée plénière“	78
i. Cass. Ch. réunies, 9 mars 1960.....	78
ii. Cass. Ass. plén., 10 juin 1977	79
iii. Cass. Ass. plén., 17 juin 1983	80
iv. Cass. ass. plén., 15 nov. 1985.....	82
v. Cass. Ass. plén., 19 mai 1988.....	84
vi. Aktueller Stand der Rechtsprechung	85
b. Zusammenfassung	87
aa. Rein deliktsrechtlicher Sachverhalt	88
i. Le préposé a agi hors de ses fonctions	88
ii. Le préposé a agi sans autorisation.....	89
iii. Le préposé a agi à des fins étrangères à ses attributions	89
bb. Schädigung im Falle vertraglicher Beziehungen	90
i. Haftungsbeschränkung	90
ii. Haftungsverschärfung.....	91
iii. Stellungnahme	93
cc. Auto-stoppeurs.....	93
III. Zusammenfassung.....	94
1. Frankreich.....	94
2. Deutschland	95
3. Ergebnis.....	96
C. Haftungsbefreiung	97
I. Frankreich.....	97
II. Deutschland.....	97
D. Zusammenfassung	99
§ 4 Herkömmliche Wirkung der Geschäftsherrnhaftung.....	100
A. Allein gegen den „préposé“	100
B. Allein gegen den „commettant“	100
C. Gegen „préposé“ und „commettant“	101
D. Innenverhältnis zwischen „commettant“ und „préposé“	101
E. Zusammenfassung der Rechtslage	103

I. Rechtslage in Frankreich	103
II. Rechtslage in Deutschland	105
III. Ergebnis	106
Kap. 2 Lösungsvorschläge der Literatur zur überkommenen Rechtslage in Frankreich	107
§ 1 Staatshaftungsrecht	108
§ 2 Lösungsvorschläge zur Begrenzung der Haftung des „préposé“	110
A. Ausgleich im Innenverhältnis	110
I. Ansicht von <i>Rives-Langes</i>	110
II. Ansicht von <i>Mazeaud/Tunc</i>	112
III. Ansicht von <i>Flour/Aubert/Savaux</i>	113
IV. Ansicht von <i>Terré/Simler/Lequette</i>	113
V. Ansicht von <i>Brun</i>	113
VI. Stellungnahme	114
B. Vorausklage	115
C. Parallele zum Staatshaftungsrecht	115
I. Ansicht von <i>Viney</i>	115
II. Ansicht von <i>Puill</i>	116
III. Stellungnahme	116
§ 3 Zusammenfassung	117
Kap. 3 Rechtslage in Deutschland	118
§ 1 Standpunkt der Rechtsprechung	118
A. „Leasingfall“ - Urteil vom 19. September 1989	119
I. Sachverhalt	119
II. Lösung nach BGH	119
B. Urteil vom 07.12.1961	120
C. Zusammenfassung	121
§ 2 Ansätze in der Literatur	122
A. Generelle Beschränkung der Außenhaftung	123
I. Amtshaftung; Art. 34 GG iVm § 839 Abs. 1 S. 2 BGB	123
II. § 242 BGB bzw. § 166 Abs. 2 BGB	124
III. Direktanspruch des Geschädigten – Rechtsfortbildung des Haftungsrechts	125

IV. Zusammenfassung	126
B. Haftungsbegrenzung gegenüber Vertragspartnern des Arbeitgebers	127
I. Weiterentwicklung des Vertrages mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter	127
1. Ansicht von <i>Rieble</i>	127
2. Ansicht von <i>Annuß</i>	128
II. Haftungsbeschränkung über die Wertung des § 991 Abs. 2 BGB	129
III. Parallele zur Begründung der Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung im Innenverhältnis	131
1. Zurechnung des Betriebsrisikos des Arbeitgebers auf den Dritten	131
2. Haftungsbeschränkung über den Grundsatz von Treu und Glauben, § 242 BGB	132
C. „Haftungsbegrenzung“ durch Milderung der Folgen der Haftung	133
I. Versicherungsrechtliche Lösung	134
1. Obliegenheit des Geschädigten zum Abschluss einer Versicherung	134
2. Vorrangige Inanspruchnahme einer bestehenden Versicherung	134
3. Versicherungspflicht abgeleitet aus dem Innenverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer	135
4. Zusammenfassung	135
II. Ausschluss oder Begrenzung des Regresses bei der Inanspruchnahme durch kollektive Schadensträger	136
D. Zusammenfassung	137

Kap. 4 Rechtsprechung in Frankreich 138

§ 1 Geschäftsführerhaftung	139
A. Zeitraum bis in die siebziger Jahre	139
B. Änderung der Rechtsprechung	140
I. Schädigung eines Vertragspartners	141
II. Schädigung eines außenstehenden Dritten	142
III. Zusammenfassung	142

IV. Aufnahme in der Rechtsprechung der Instanzgerichte/Kritik in der Literatur	143
1. Gerichte	143
2. Literatur	144
V. Antwort der „Chambre commerciale“	146
VI. Zusammenfassung der Situation des Geschäftsführers	148
1. Zahlungsfähige Gesellschaft	149
2. Gesellschaft in der Insolvenz	149
§ 2 Haftung des „préposé“	150
A. Chambre commerciale	150
I. Sachverhalt	150
II. Resonanz	151
III. Zusammenfassung	153
B. Rechtsprechung der anderen Kammern	153
I. 1 ^{ère} Chambre civile	153
II. 2 ^e Chambre civile	154
III. 3 ^e Chambre civile	154
IV. Chambre criminelle	154
V. Chambre sociale	155
VI. Zusammenfassung	155
C. Arrêt Costedoat	156
I. Sachverhalt	156
II. Kritik an der Entscheidung	158
III. Lösungsvorschläge zur Bestimmung einer Handlung „hors des limites de la mission“	161
1. Objektiver Vergleich der übertragenen Aufgabe mit dem erreichten Ergebnis	162
2. Gegenstück zum „abus de fonctions“	162
3. Parallelität zum Staatshaftungsrecht/Geschäftsführerhaftung	163
4. Die persönliche Haftung des Gehilfen hängt von der Schwere der „faute“ ab.	165
D. Arrêt Cousin	166
I. Sachverhalt	166
II. Schlussantrag des Generalanwalts	167
III. Stellungnahme	171
IV. Zusammenfassung	174
E. Entwicklung der Rechtsprechung nach dem Urteil „Cousin“	176
I. 1 ^{ère} Chambre civile	176

1. Arrêt „AHNAC“ du 13 nov. 2002.....	176
2. Arrêt du 10 déc. 2002	180
3. Zusammenfassung.....	181
II. 2 ^e Chambre civile	184
F. Ergebnis.....	186
ZUSAMMENFASSUNG.....	187
§ 1 Allgemeine Entwicklung des französischen Deliktsrechts.....	187
A. Rechtsprechung	187
B. Gesetzgeber.....	187
C. Einfluss der Versicherungen.....	188
D. Zwischenergebnis	189
§ 2 Entwicklung der „commettant“ – Haftung nach	
Art. 1384 al. 5 Cc im Besonderen.....	190
A. Rechtslage vor „Costedoat“.....	190
I. Entwicklung des „abus de fonction“	190
II. Haftung für eine Schädigung durch Sachen nach	
Art. 1384 al. 1 Cc.....	190
III. Persönliche Haftung des „préposé“	190
B. Rechtslage nach „Costedoat“.....	191
I. Unmittelbares Ergebnis der Rechtsprechungsänderung.....	191
II. Bedeutung der Entscheidung „Costedoat“	191
1. Neue dogmatische Begründung der	
Geschäftsherrenhaftung	192
2. Harmonisierung der Haftungssysteme	193
3. Versicherungsrechtliche Lösung	195
4. Ausblick.....	195
LITERATURVERZEICHNIS	198

EINLEITUNG

§ 1 Vorbemerkung

„Être homme c’est précisément être responsable. C’est connaître la honte en face d’une misère qui ne semblait pas venir de soi (...). C’est sentir, en posant sa pierre, que l’on contribue à bâtir le monde.“¹

Mensch zu sein, heißt verantwortlich zu sein (...), so *Saint-Exupéry*. Einen kleinen Ausschnitt aus diesem „Mensch - sein“ soll die vorliegende Arbeit näher in Augenschein nehmen: Wann hat eine Person, die für jemand anderen tätig ist, einen bei einem außenstehenden Dritten verursachten Schaden persönlich zu verantworten und zu ersetzen? Diese Frage ist heute zum Teil von existenzieller Bedeutung. Denn vor allem in der Arbeitswelt vereinfacht die zunehmende Technisierung einerseits die Arbeitsabläufe, andererseits erhöht sie aber auch die Zahl und Schwere möglicher Schadensfälle erheblich. So erreichen Schäden, die heute durch kleine Unachtsamkeiten entstehen können, schnell eine Größenordnung, die von dem Einkommen eines einfachen Angestellten regelmäßig nicht zu ersetzen ist. Zu den Lebensbedingungen in der modernen Industriegesellschaft zählt somit ein erhöhtes Schadensrisiko. Häufig wird es sich der Schädiger daher gar nicht mehr leisten können, dieses Schadensrisiko zu tragen oder, um mit den Worten von *Saint-Exupéry* zu sprechen, verantwortlich und damit Mensch zu sein.

§ 2 Ziel der Untersuchung

Die vorliegende Arbeit stellt vergleichend die deliktische Außenhaftung von Verrichtungsgehilfen in Frankreich und Deutschland dar. Hintergrund der Untersuchung ist die in beiden Ländern in Literatur und Rechtsprechung intensiv geführte Diskussion dieser Frage.

1. In Deutschland findet die Auseinandersetzung seit Jahren vor allem im Rahmen der Arbeitnehmerhaftung statt. Diese hat sich, zumindest das Innenverhältnis zum Arbeitgeber betreffend, durch die Grundsätze des innerbetrieblichen Schadensausgleichs² erheblich von den allgemeinen Regeln des BGB entfernt und ist zu einer reinen, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Arbeitnehmers immer im Blick habenden Billigkeitshaftung mutiert.³ Im Außenverhältnis gegenüber einem geschädigten Dritten

¹ *Saint-Exupéry*, *Terre des hommes*, Gallimard, 1941, S. 55.

² Vgl. BAG DB 1994, 2237; BGH NZA 1994, 270 f.; *Brox/Walker*, DB 1985, 1469; *Däubler*, NJW 1986, 857, 869; *Wohlgenuth*, DB 1991, 910; *Sandmann*, S. 4 ff.

³ *Sandmann*, S. 1.

steht dem Angestellten dagegen eine solche Haftungsbeschränkung nicht zu. Er kann derzeit nur über den Freistellungs- bzw. Regressanspruch von seinem Arbeitgeber Befreiung von dem gegen ihn gerichteten Ersatzanspruch des Dritten verlangen. Und dann auch nur in Höhe des arbeitgeberischen Haftungsanteils. All dies nützt ihm jedoch nichts, wenn der Arbeitgeber insolvent wird. Und in Zeiten hoher Insolvenzzahlen ist der Eintritt des Konkurses des Arbeitgebers kein zu vernachlässigendes Risiko mehr. Er ist heute vielmehr ein „ganz alltäglicher Betriebsunfall“.⁴ Es stellt sich also die Frage, ob diese Haftungsverteilung in einer Zeit immer schneller fortschreitender Industrialisierung noch angemessen ist.

Obwohl die herrschende Meinung in der Literatur grundsätzlich darin übereinstimmt, dass die unbeschränkte Außenhaftung der Arbeitnehmer unbillig ist, dauert der Streit über die Möglichkeiten zur Beschränkung der Haftung bis heute an. Voraussetzungen, Umfang und Rechtsgrund sind bisher nicht geklärt. Zahlreiche, sich systematisch und dogmatisch voneinander unterscheidende Lösungsvorschläge konnten keine zufrieden stellende Lösung finden.⁵ So gilt heute immer noch, dass der Arbeitnehmer die ihm zustehenden Freistellungs- und Regressansprüche gegen den Arbeitgeber nicht mehr realisieren kann, sobald dieser in die Insolvenz fällt. Deshalb droht heute nahezu jedem Arbeitnehmer, dem ein Missgeschick unterläuft, der persönliche Ruin, wenn er mit Schadensersatzansprüchen konfrontiert wird, die er im Laufe seines gesamten Lebens nicht begleichen kann. Obwohl also eine Neuordnung des Haftungsrechts in diesem Bereich unausweichlich erscheint, hat sich auch der Gesetzgeber bisher nicht zu einem Tätigwerden entschließen können. Damit bleibt das Problem der Beschränkung der Außenhaftung des Verrichtungsgehilfen/Arbeitnehmers von uneingeschränkter Aktualität im deutschen Recht,

Da die Diskussion im deutschen Recht aber weitgehend erschöpft ist, liegt ein Vergleich mit den Problemlösungen anderer Rechtsordnungen nahe. Ein Blick auf das französische Recht drängt sich dabei geradezu auf. Das französische Deliktsrecht ist auch heute noch zu einem großen Teil mit nur unwesentlichen Ergänzungen und Zusätzen zum ursprünglichen Text in den Art. 1382 – 1386 Cc geregelt. Dennoch ist es der Rechtsprechung immer wieder gelungen, den seit Inkrafttreten des Gesetzes im Jahre 1804 gänzlich veränderten Anforderungen nicht nur gerecht zu werden, sondern im Vergleich zu deliktsrechtlichen Regelungen anderer Rechtsordnungen immer wie-

⁴ *Beckers*, S. 5.

⁵ Vgl. nur die verschiedenen Ansätze bei *Beckers*, Die Außenhaftung des Arbeitnehmers, 1996; *Klein-diek*, Deliktshaftung und juristische Person, 1996; *Otto/Schwarze*, Die Haftung des Arbeitnehmers, 1998; *Sandmann*, Die Haftung von Arbeitnehmern, Geschäftsführern und leitenden Angestellten, 2001.

der nicht zu übersehende Modernitätsvorsprünge aufzuweisen.⁶ Das französische Recht ist also an veränderte Situationen äußerst anpassungsfähig und bietet offensichtlich flexible Lösungen.

2. Mit Blick auf die festgefahrene Rechtslage in Deutschland erscheint aus diesem Grund die jüngste Entwicklung in der französischen Rechtsprechung von besonderem Interesse. Zwei erst kürzlich ergangene Grundsatzentscheidungen der „Cour de cassation“⁷ haben hier eine rege Auseinandersetzung über die Außenhaftung von „préposés“⁸ ausgelöst. In ihnen hat das Gericht nämlich die Verrichtungsgehilfen weitestgehend von der gesetzlich vorgesehenen Außenhaftung gegenüber Dritten befreit. Es veränderte damit eine jahrhundertealte Grundstruktur des französischen Deliktsrechts, schuf aber ein Ergebnis, das auch von einem Großteil der Literatur in Deutschland als wünschenswert, wenn auch nicht mit der derzeitigen Gesetzeslage vereinbar angesehen wird.

Die Leitsätze der Urteile⁹ lauteten wie folgt:

1. „(...) – Vu les articles 1382 et 1384, alinéa 5, du „Code civil“; - Attendu que n’engage pas sa responsabilité à l’égard des tiers le préposé qui agit sans excéder les limites de la mission qui lui a été impartie par son commettant;(…)“¹⁰
2. „(...) Mais attendu que le préposé condamné pénalement pour avoir intentionnellement commis, fût-ce sur l’ordre du commettant, une infraction ayant porté préjudice à un tiers, engage sa responsabilité civile à l’égard de celui-ci; (...)“¹¹

Mit dem ersten Urteil, dem sog. „Arrêt Costedoat“, hat sich das Gericht über den eindeutigen Gesetzeswortlaut der Artt. 1382, 1383 Cc¹² hinweggesetzt und die danach gegebene grundsätzliche Außenhaftung der Verrichtungsgehilfen abgeschafft. Voraussetzung ist lediglich, dass die Schädiger im Rahmen einer ihnen von ihrem „commettant“¹³ übertragenen Aufgaben gehandelt haben. Hier fällt aus deutscher Sicht bereits ins Auge, dass diese Haftungsbefreiung nicht auf Arbeitnehmer beschränkt ist,

⁶ v. Bar/*Gotthardt*, Deliktsrecht in Europa, Frankreich, S. 8.

⁷ Die „Cour de cassation“ ist der oberste Gerichtshof der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Frankreich (Artt. L 111-1 ff., R 121-1 ff. COrgJud).

⁸ „Verrichtungsgehilfe“

⁹ 25.2.2000 N° 97-17.378 „Costedoat“ und 14.12.2001 N° 00-82.066 „Cousin“.

¹⁰ „Handelt ein Verrichtungsgehilfe innerhalb der Grenzen der ihm vom Geschäftsherrn zugewiesenen Aufgaben, so begründet er keine Haftung gegenüber Dritten.“

¹¹ „Ist ein Verrichtungsgehilfe aufgrund einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden, durch die einem Dritten ein Schaden zugefügt wurde, so begründet dies, gleich ob er auf Weisung des Geschäftsherrn gehandelt hat, seine Haftung gegenüber dem Dritten.“

¹² Der Gesetzestext findet sich auf S. 8.

¹³ „Geschäftsherr“